

trauen entgegenzubringen. Die Regierung hat sich, halb bewußt, halb unbewußt, mit dem Rentenbankgesetz ihres Einflusses auf die Geldschöpfung begeben und die Schaffung eines wertbeständigen Geldes den Wirtschaftsständen übertragen, denn die vorangegangene Ausgabe der Goldanleihe war ein Versuch mit untauglichen Mitteln und ein unter amtlicher, aber ungedeckter Bewertung stehender Übergangsversuch zur Rentenmark. Dasselbe gilt für jedes, meist auf dieser Goldanleihe aufgebaute Notgeld. Diese auf nichts begründete und vorgetäuschte Goldanleihe des Reiches ist nach 8 Jahren zurückzahlbar; werden bis dahin die Mittel dafür nicht entweder durch besondere Steuern oder Ersparnisse aufgebracht, dann wandert diese Anleihe den gleichen Weg wie die bisherigen Papiermarkanleihen. Mit der Rentenmark hat die Goldanleihe jedenfalls nicht das Geringste zu tun und kann deren Wert nicht beeinflussen. Mir ist nicht bekannt, daß die Goldanleihe im Auslande notiert wird, auch bezweifle ich, ob je ein Ausländer einen echten Dollar für den vorgetäuschten Dollar der Goldanleihe hergegeben hat und hergeben würde.

Also die Rentenmark ist kein vom Staate geschaffenes und mit dem Staatskredit irgendwie zusammenhängendes Geld, allein die Wirtschaftsstände mit dem besten Teil ihres Vermögens haften ohne jede Zugriffsmöglichkeit des Staates. Aber weit darüber hinaus hat sich der Staat in dem Gesetz die Hände selbst gebunden und ist schlechterdings gezwungen, auch in seinem Haushalt von nun ab den seit 5 Jahren ungewohnten Weg des ehrlichen und anständigen Kaufmannes zu gehen, der seine Ausgaben den Einnahmen anpassen muß und keine Ausgabe ohne Deckung machen darf. Eine Anleihe vom In- oder Ausland, so gern zum Teil wohl die Bankwelt eine Auslandsanleihe gesehen hätte, ist für einen nach 5jähriger Bankerottwirtschaft heruntergekommenen Staat vorläufig wohl ausgeschlossen oder nur zu unannehmbaren Wucher- und Erpressungsbedingungen möglich. Die weitere Diskontierung von Schatzanweisungen bei der Reichsbank und der damit verbundene Notendruck sind durch das Rentenbankgesetz verboten. Ist der für den Übergang bestimmte Kredit der Rentenbank verbraucht, dann gibt es überhaupt keine Möglichkeit mehr, den Staatshaushalt anders als durch wirkliche Einnahmen auszugleichen. Ein Zurück in den verbrecherischen Betrug, Ausgaben durch Notendruck zu decken, gibt es nicht mehr. Das ist die bedeutendste und zugleich lebensrettende Wirkung des Rentenbankgesetzes. Es ist der Radikalschnitt in das übergroße und überreife Geschwür, an dem unser Staatskörper zugrundezugehen drohte. Daß der Schnitt bei diesem Stande der Dinge blutig und schmerzhaft sein muß und die Rückbildung nur allmählich und mit starken Erschütterungen vor sich gehen kann, liegt auf der Hand. Daß die verantwortlichen Leiter unseres Staatshaushaltes sich des ungeheuren Ernstes und der Riesengefahr, in der wir uns unmittelbar nach diesem lebensgefährlichen Einschnitt noch befinden, bewußt sind, geht aus den schonungslosen, aber notwendigen Maßnahmen hervor, die wir jetzt alle zu spüren bekommen: Behörden- und Beamtenabbau, Einschränkung aller staatlichen Ausgaben auf die äußerste, Steuern bis zur Unerträglichkeit usw., daneben wahrscheinliche Abtrennung der großen Zuschußbetriebe wie Post und Eisenbahn und ihre Umgestaltung zu eigenen Wirtschaftsbetrieben auf gesunder, kaufmännischer Grundlage. Der von der Rentenbank dem Reiche gegebene erste Kredit ist allerdings übermäßig rasch aufgebraucht worden; ob die neuen Steuern schnell genug und in genügender Höhe eingehen werden, um die mit allen Mitteln verringerten Ausgaben zu decken, wird sich zeigen; gelingt das nicht, dann muß weiter abgebaut werden. Aber kleinere Zeitspannen will sich der Staat durch Begebung kurzfristiger (14tägiger) Rentenmarkschatzwechsel hinweghelfen. Auch das ist für die Rentenmark belanglos, denn diese Wechsel werden auf freien Markt begeben und müssen durch laufende Rentenmarkeinnahmen des Reiches eingelöst werden. Es hängt also ganz von dem Vertrauen des Einzelnen in die neuen Maßnahmen des Reiches ab, ob sich Käufer finden; und der Maßstab dieses Vertrauens wird die Höhe der Diskontsätze sein. Liegt aber in Kürze ein vollständiger, in Goldmark aufgestellter Haushaltsplan vor, der die unbedingte Sicherheit eines Gleichgewichtes der künftigen Einnahmen und Ausgaben ergibt, und handelt es sich etwa nur darum, über die ersten schwierigen Monate des begon-

nenen Abbaus hinwegzukommen, dann ist auch gegen einen angemessenen Zusatzkredit der Rentenbank an das Reich nichts einzuwenden. Lieber helfen wir uns, wenn einmal der Anfang zu einer Gesundung gemacht ist, aus eigener Kraft, als wir hoffen auf die schon sagenhaft gewordene Auslandhilfe, die vielleicht, aber, wie schon bemerkt, nur unter viel größeren Opfern, unter Preisgabe unserer Selbstständigkeit, zu haben wäre. Ursprünglich war das Kapital der Rentenbank auf 4000 Millionen Mark vorgeschlagen worden, tatsächlich hat man es auf 3200 Millionen festgesetzt, eine Summe, die für die Bedürfnisse unserer Wirtschaft vielleicht wirklich etwas gering bemessen sein mag. Eine Belastung von 5 statt 4%, also um 1% mehr, die zur Erhöhung des Kapitals von 3200 auf 4000 Millionen notwendig wäre, würden Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe ohne weiteres ertragen können, wenn damit die Gesundung ermöglicht würde. An der Wertbeständigkeit und Sicherheit der Rentenmark würde dadurch jedenfalls nichts geändert, vorausgesetzt, daß ein Zusatzkredit ein einmaliger Vorgang bleibt.

Eine Entwertung der Rentenmark könnte entweder nur eintreten, wenn einmal das Deckungsverhältnis verschoben werden, d. h. von der gesetzlich vorgeschriebenen Volldeckung abgegangen würde — daß eine dazu nötige Gesetzesänderung vorgenommen wird, ist meines Erachtens aus mehr als einem Grunde völlig ausgeschlossen —, oder die Goldwerte, die als Deckung dienen, sind nicht mehr als vollwertig anzusehen und können die vorgeschriebene Verzinsung nicht mehr aufbringen. Ist das aber, bei 4 oder 5% des Behrbeitragwertes und einer Verzinsung von  $\frac{1}{4}$ %, auf das ganze Vermögen berechnet (5% von 4% dieses Vermögens), jemals anzunehmen?

Merkwürdigerweise wird immer wieder, auch von Leuten, denen man mehr Kenntnis und Urteil zutrauen sollte, die Rentenmark mit den Mandaten der französischen Revolution verglichen und ihr deshalb das Schicksal einer allmählichen Entwertung vorausgesagt. Die Mandate waren aber im Gegensatz zur Rentenmark Staatsgeld, ihnen dienten die in größerer Menge vom Staate, der Kirche und dem Adel geraubten Güter als Unterlage. Diese Unterlagen wurden aber von den damaligen Machhabern verschleudert, ebenso der Erlös aus den Mandaten selbst. Die Güter aber waren zum großen Teil verlassen, schlecht oder garnicht bewirtschaftet. Wie konnte da von einer auch nur annähernd vollwertigen Deckung die Rede sein oder von einer Einlösungsmöglichkeit durch einen so wirtschaftenden Staat!

(Schluß folgt.)

## Steuerreform.\*)

(Vgl. Bbl. Nr. 291.)

Von Dr. Kurt Runge.

Die Verhältnisse zwingen dazu, dem Reich ohne weiteren Zeitverlust wertbeständige Einnahmen zu verschaffen. Dem trägt die zweite Steuernotverordnung, die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ergangen ist, weitgehend Rechnung, wenn auch der Erlaß einer dritten Notverordnung noch bevorsteht. Im einzelnen sieht die zweite Steuernotverordnung folgende Regelung vor:

### I. Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Die fortschreitende Geldentwertung hat es unmöglich gemacht, eine endgültige Veranlagung für die Einkommen- und Körperschaftsteuer 1923 vorzunehmen. Man begnügt sich deshalb damit, als Abschlußzahlung auf die Steuerschuld für das Kalenderjahr 1923, auf die ja bereits Vorauszahlungen geleistet worden sind, für den 10. Januar 1924 eine nochmalige Zahlung auf Grund der Jahressteuerschuld 1922, d. h. der für dieses Kalenderjahr festgestellten Einkommensteuerschuld, zu fordern. Dabei wird unterschieden zwischen natürlichen Personen und Erwerbsgesellschaften. Erstere werden von dieser Abschlußzahlung nur insoweit betroffen, als sie erhöhte Vorauszahlungen zu leisten hatten. Diese Steuerpflichtigen haben für jede vollen 1000 Mark der Jahressteuerschuld 0.40 Goldmark zu zahlen, doch erhöht sich dieser Betrag auf 1.60 Goldmark, soweit der Feststellung des Einkommens ein Geschäftsabschluß vor dem 1. Juli 1922 zugrunde liegt. Da sich auch die Abschlußzahlung der Erwerbsgesellschaften nach der Körperschaftsteuerschuld 1922 richtet, so erhellt hieraus, daß die

\*) Zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I, S. 512 u. ff.).